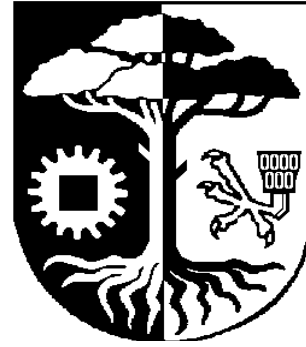


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



17. Jahrgang

11. November 2008

Nr.: 41

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 19.11.2008	2
2. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 20.11.2008	2
3. Bekanntmachung der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 25.11.2008	3
4. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 18.11.2008	4
5. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am 20.11.2008	4
6. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 16.09.2008	5
7. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 16.09.2008	8
8. Bekanntmachung zur Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2009	10
9. Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009	11

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Am 19.11.2008 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.005 - Sanierungsrechtliche Abrissgenehmigung für das Gebäude Potsdamer Straße 11 - 21 für den geplanten Neubau der Polizei
- 2.2. Vorlage Nr. 1.007 - Bebauungsplan Nr. 19 "Wohnquartier Ernst-Thälmann-Straße"
  - Erweiterung des Geltungsbereiches
  - Billigung des Entwurfes
  - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Am 20.11.2008 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses
- 3.0. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Hauptausschusses
- 4.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 4.1. Vorlage Nr. 1.006 - Neuverpachtung des Wochenmarktes
- 4.2. Vorlage Nr. 1.004 - Umschuldung eines Kredites
- 5.0. Beratung von Vorlagen
- 5.1. Vorlage Nr. 1.001 - Überplanmäßige Ausgaben für den Anbau der Aula an die Gottlieb-Daimler-Oberschule
- 6.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 7.0. Fragestunde für Stadtverordnete

**Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.002 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuerzinsen
- 1.2. Vorlage Nr. 1.003 - Antrag auf Stundung der Restforderung auf den Erschließungsbeitrag für die Herstellung des Amselweges
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Am 25.11.2008 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 1 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

**Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Bericht der Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung 2005 der Stadt Ludwigsfelde  
- ergänzender Bericht zum Prüfbericht 2005, Themenkomplex Schwimm&GesundheitsCenter Ludwigsfelde
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Am 18.11.2008 findet um 19.30 Uhr im Sitzungsraum des Gemeindehauses Groß Schulzendorf, Dorf-  
aue 31, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

1. Beratung über die Planentwurfsvorstellung Ausbau Straße Am Hain zwischen Starhorstweg  
und Finkenweg
2. Beratung über die Planentwurfsvorstellung für den Umbau der Buswendeschleife in der Dorf-  
aue
3. Beratung über den weiteren Ausbau des Regenwasserauffangbeckens in der Straße Am Kietz
4. Beratung über Abgrenzung der Entwässerungsmulden: Baugebiet Süd
5. Information des Ortsvorstehers
6. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Am 20.11.2008 findet um 19.00 Uhr in der Dorfstube Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, die nächste  
Sitzung des Ortsbeirates Genshagen statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung eines Arbeitsprogrammes des neu gewählten Ortsbeirates für die nächsten 5 Jahre
- 3.0. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Beschlüsse**  
**der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 16.09.2008**

**Protokollbeschluss Nr. 1.000.65/583.08****Einführung einer kostenlosen Schulspeisung in der Stadt Ludwigsfelde**

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung eine Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die eine kostenlose Versorgung von Schülern und Kindern in den Kindereinrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Ludwigsfelde sicherstellt, soweit diese einen Anspruch aufgrund ihrer sozialen Bedürftigkeit haben. Bei der Frage der sozialen Bedürftigkeit sollte sich an den Kriterien der Lernmittelbefreiung orientiert werden. Die Satzung soll mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2008/2009 in Kraft treten. Die erforderlichen Mittel sind darzustellen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Protokollbeschluss Nr. 1.000.65/584.08****Errichtung einer öffentlichen Toilette in der Stadt Ludwigsfelde**

Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird beauftragt, die Errichtung und Inbetriebnahme einer öffentlichen Toilette im Bereich der Stadt Ludwigsfelde vorzunehmen und durchzuführen. Für den Bau der Toilette sind die erforderlichen finanziellen Mittel in den Haushaltsentwurf 2009 einzustellen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Protokollbeschluss Nr. 1.000.65/585.08****Erarbeitung eines Lärminderungskonzeptes**

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein flächendeckendes Lärminderungskonzept einschließlich einer gutachterlichen Bewertung der Betroffenheit zu erarbeiten, gleichzeitig verbunden damit ein Maßnahmekonzept zur Erweiterung des Lärmaktionsplanes unter Einbeziehung der Kostenermittlung. Der ermittelte Finanzierungsbedarf ist in den Haushaltsentwurf für 2009 einzustellen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.564.65/586.08****Zweckbefristete Einstellung von Personal zur Abordnung an die ARGE und Leistung überplanmäßiger Ausgaben**

1. Die Einstellungssperre vom 19.11.2002 wird für die zweckbefristete Einstellung von 20 Personen zur Abordnung an die Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitssuchende im Landkreis Teltow-Fläming (ARGE) aufgehoben.
2. Der Stellenplan 2008 erhält die 2. Änderung.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Deckungskreis 400 -Personalkosten- zusätzlich zu den durch Beschluss Nr. 1.546.63/565.08 der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2008 bewilligten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 353.100,00 € weitere überplanmäßige Ausgaben im Umfang von 180.000,00 € für die Vergütung der abgeordneten Beschäftigten zu leisten. Die Gesamtsumme ist nach dem sich ergebenden konkreten Bedarf auf die einzelnen Haushaltsstellen des Deckungskreises zu verteilen und ist vollständig gedeckt durch die Erstattungsleistungen der ARGE Teltow-Fläming.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen einer hausinternen Stellenausschreibung, den Beschäftigten der Stadtverwaltung die Abordnung zur ARGE auf freiwilliger Basis zu ermöglichen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.574.65/587.08**

##### **3. Änderung zum Stellenplan 2008 und zweckgebundene Aufhebung der Einstellungssperre vom 19.11.2002**

1. Der Stellenplan 2008 erhält die 3. Änderung.
2. Die Einstellungssperre vom 19.11.2002 wird zum Zwecke der befristeten Einstellung von 14 Arbeitnehmern zum 01.01.2009 für das Sachgebiet Kommunalservice aufgehoben. Die Einstellung ist an eine Personalkostenförderung durch die Arge Teltow- Fläming gebunden.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.570.65/588.08**

##### **Änderung der Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Evangelischen Kirchengemeinde Siethen über die Finanzierung von Baumaßnahmen und die Übertragung der Friedhofsanlagen im Ortsteil Siethen**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende Änderung der Vereinbarung über die Finanzierung von Baumaßnahmen und die Übertragung der Friedhofsanlagen im Ortsteil Siethen:

###### Ziffer 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ludwigsfelde reicht 14 Tage nach Vorlage der Genehmigung durch das Konsistorium für die Ausführung der Baumaßnahmen eine Zuwendung in Höhe von 55,0 T€ als Festbetrag an die Evangelische Kirchengemeinde Siethen aus.

###### Ziffer 4 wird um Satz 2 ergänzt:

Das Recht der Evangelischen Kirchengemeinde Siethen zur Schließung und Aufhebung der Friedhofsanlage nach Maßgabe der staatlichen und kirchlichen Gesetze auch vor Kapazitätsausschöpfung gemäß Satz 1 bleibt unberührt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.571.65/589.08**

##### **Verlängerung der bestehenden Pachtverträge über Garagenplätze von weiteren 10 Jahren**

1. Die bestehenden Verträge über Garagenplätze werden seitens der Stadt Ludwigsfelde um weitere 10 Jahre fortgeführt, so dass die Verträge Bestand bis zum 31.12.2019 haben, danach gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen.

Hierbei ist ferner Folgendes zu regeln:

- Ein außerordentliches Kündigungsrecht von 3 Monaten steht der Stadt Ludwigsfelde zu, wenn der Nutzer gegen die Verpflichtungen des Pachtvertrages verstößt.
- Ein außerordentliches Kündigungsrecht von 12 Monaten steht der Stadt Ludwigsfelde zu, wenn das Objekt bei unabweisbarem Bedarf für eine Neuordnung zur Überplanung bzw. für eine Bebauung herangezogen werden soll und die Stadtverordnetenversammlung die Kündigung beschließt.

2. Durch die Verwaltung sind entsprechende Vereinbarungen mit den Vorständen der Garagengemeinschaften abzuschließen, die die Garagenordnung sicherstellt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.572.65/590.08**

**Aufhebung der Einstellungssperre vom 19.11.2002 zum Zwecke der Einstellung von pädagogischem Personal im Rahmen des Stellenplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Aufhebung der Einstellungssperre vom 19.11.2002 zum Zwecke der Einstellung von pädagogischem Fachpersonal im Rahmen des Stellenplanes 2008.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.565.65/592.08**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Wietstock – Groß Schulzendorfer Straße“**

- **Billigung des Entwurfs**
- **Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Wietstock – Groß Schulzendorfer Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom 28.07.2008, wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß §§ 4, 4b BauGB zu beteiligen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.566.65/593.08**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“**

- **Billigung des Entwurfs**
- **Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom 28.07.2008, wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß §§ 4, 4b BauGB zu beteiligen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschlüsse**

der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 16.09.2008

**Beschluss Nr. 1.561.65/594.08****Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 2006 zuzüglich Verspätungszuschlag und der Gewerbesteuer für das Jahr 2007**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 2006 in Höhe von 18.753,00 € zuzüglich 95,00 € Verspätungszuschlag und der Gewerbesteuer für das Jahr 2007 in Höhe von 13.300,00 €.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.562.65/595.08****Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuern für die Jahre 2006 und 2007**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 2006 in Höhe von 52.060,00 € und für das Jahr 2007 in Höhe von 26.125,00 €.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.573.65/596.08****Stundung der Gewerbesteuer 2007 und der Zinsen zur Gewerbesteuer 2007 ab Fälligkeit bis zur Rechtskraft der Veranlagung sowie Erlass dieser Forderungen nach bestandskräftiger Veranlagung**

Die Stadt Ludwigsfelde sichert zu, die auf den nach Ausschöpfung der ertragsteuerrechtlichen Verrechnungsmöglichkeiten verbleibenden Sanierungsgewinn anfallende Gewerbesteuer für den Veranlagungszeitraum 2007 wie folgt zu behandeln:

1. Die Gewerbesteuer 2007 und Zinsen zur Gewerbesteuer 2007 werden ab Fälligkeit bis zur Rechtskraft der Veranlagung gemäß § 222 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 131 Absatz 2 Nr. 1 AO) und der Zinsfestsetzung gestundet.
2. Nachdem die Veranlagung des Veranlagungszeitraumes bestandskräftig durchgeführt ist, keine Betriebsprüfung mehr erfolgt, gegebenenfalls laufende Betriebsprüfungen oder Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen sind und daher keine Änderung des von der Billigkeitsmaßnahme betroffenen Veranlagungszeitraumes 2007 mehr möglich ist, werden die auf den verbleibenden Sanierungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und Zinsen zur Gewerbesteuer gemäß § 227 Abgabenordnung erlassen. Soweit die Hauptforderung erlassen wird, wird auf die Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.567.65/597.08****Verkauf des Grundstücks Siedlerweg 28, Flurstück 20 der Flur 14 der Gemarkung Ludwigsfelde**

1. Das kommunale Flurstück 20 der Flur 14 der Gemarkung Ludwigsfelde mit 945 m<sup>2</sup> ist entbehrlich.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das im Punkt 1 genannte Flurstück, Grundstück Siedlerweg 28, zu einem Kaufpreis von 54.000,00 € zu verkaufen. Die Kosten der Vertragsdurchführung und seines Vollzuges trägt der Käufer.



3. Im Vertrag ist der Käufer zu verpflichten, bei einer Weiterveräußerung innerhalb der nächsten 5 Jahre den Mehrerlös an die Stadt Ludwigsfelde abzuführen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.576.65/598.08**

**Antrag auf Stundung der Restforderung auf den Straßenbaubeitrag für den Ausbau der Straße Am Bahnhof**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Stundung der Restforderung auf den Straßenbaubeitrag i. H. v. 4.863,29 € in Form einer Ratenzahlung über einen Zeitraum von 24 Monaten bis zum 30. August 2010.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.577.65/599.08**

**Stundung der Gewerbesteuer**

Dem Stundungsantrag für die Gewerbesteuernachzahlung für 2006 in Höhe von 3.306,00 €, die Nachforderung der Gewerbesteuervorauszahlung für 2007 in Höhe von 3.308,00 € und die Gewerbesteuervorauszahlung für 2008 in Höhe von 4.256,00 € abzüglich einer Überzahlung in Höhe von 237,00 € - im Saldo 10.633,00 € - ab Fälligkeit bis 30.04.2009 wird stattgegeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.580.65/600.08**

**Stundung der Gewerbesteuer und Zinsen zur Gewerbesteuer**

Dem Stundungsantrag mit Ratenzahlung der rückständigen Gewerbesteuerforderungen und Zinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 16.822,00 €, welche sich aus Nachberechnungen für die Jahre 2004, 2005 und 2006 sowie aus einem Vorauszahlungsbetrag für 2008 ergibt, wird stattgegeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.578.65/601.08**

**Vergabe von Bauleistungen: Fassadensanierung 4. Grundschule**

**Los 1 – Putz- und Gerüstbauarbeiten**

**Los 2 – Bauklempnerarbeiten**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausführung der Fassadensanierung an der 4. Grundschule Ludwigsfelde an folgende Firmen zu vergeben:

Los 1 (Putz- und Gerüstbauarbeiten)     Rinka Bauunternehmen  
Karl-Marx-Straße 65  
03222 Lübbenau

Los 2 (Bauklempnerarbeiten)             Imperial GmbH  
Wriezener Straße 39  
13359 Berlin

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Bekanntmachung  
zur Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2009**

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 31.10.2008 durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der Stadt Ludwigsfelde/Bürgerservice beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihm die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin noch nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzuhalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei dem Finanzamt erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Bürgerservice einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an den Bürgerservice zurückzusenden.

Ludwigsfelde, 10.11.2008

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

## Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

### Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

### Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2008** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

### Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

### Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2009** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

### Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

#### Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

#### Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltzugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächli-

che Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht). Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
  - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
  - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

### **Steuerklasse III**

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

### **Steuerklasse IV**

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

### **Steuerklasse V**

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

### **Steuerklasse VI**

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

### **Steuerklassenwahl**

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahl-

ten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

### **Steuerklassenwechsel bei Ehegatten**

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2009 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

### **Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen**

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

### **Durch Freibeträge Steuern sparen**

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlassungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

#### **Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?**

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

#### **Welches Finanzamt ist zuständig?**

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

#### **Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung**

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

#### **Kinder auf der Lohnsteuerkarte**

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

#### **Kinder unter 18 Jahren**

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

#### **Kinder über 18 Jahre**

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

### Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "-" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

### Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2010** dem Finanzamt zu.

### Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die bisherige nicht verlängerbare zweijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr.\*) Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteuerveranlagung. Der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2009 kann nur bis zum **31. Dezember 2013** gestellt werden kann. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

### Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2009 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2010**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

\*) Dies gilt erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sowie in Fällen, in denen bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

**Noch Fragen?**

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr

Die weiteren z. T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

**Herausgeber: Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde**

**Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.**